

Samtgemeinde Zeven
Der Samtgemeindebürgermeister

Stellungnahme zum Bericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 20.05.2022 über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016

Auch der Jahresabschluss 2016 enthält wie die Vorjahresabschlüsse aufgrund der fehlenden Erfahrung und Routine der seinerzeit handelnden Personen sowie der Tatsache, dass die Abschlüsse erst mit großem Abstand zum Abschlussjahr erstellt wurden Fehler, die jedoch im Ergebnis nicht zu einer Beeinträchtigung des Überblickes über die Vermögens- und Ertragslage der Samtgemeinde führen.

Die Fehler, die Prüfungsfeststellungen sowie die Stellungnahmen hierzu wiederholen sich daher teilweise im Vergleich zum Vorjahr und haben sich durch die Folgeabschlüsse im Wesentlichen überholt bzw. ausgeglichen.

Zu den im Prüfbericht getroffenen Prüfungsfeststellungen wird wie folgt Stellung genommen:

Prüfungsfeststellung 1

Durch die Zinsabgrenzung des Jahres 2015 ist es zu einer Fehlbuchung gekommen, die Zinsen sind dem Jahr 2015 richtig zugeordnet worden. Ebenso sind die Sparbuchzinsen, die nicht nur für liquide Mittel der Samtgemeinde sondern aller Gemeinden erzielt wurden, im Rahmen der jährlich vorgenommenen Zinsverteilung anteilig auch der Samtgemeinde zugerechnet worden.

Prüfungsfeststellung 2

Wie bereits im Prüfbericht dargestellt, wird die richtige buchhalterische Abbildung zum Jahresabschluss 2019 umgesetzt.

Prüfungsfeststellungen 3, 4, 6, 11, 13

Die Prüfungsfeststellungen zu fehlerhaften Zuordnungen oder Bilanzausweisen wiederholen sich gegenüber den Vorjahren. Auf eine nachträgliche Korrektur dieser Fehler wurde in Anbetracht des zeitlichen Abstandes zum aktuellen Jahr Abstand genommen, im Übrigen haben sich die Verschiebungen durch die Folgeabschlüsse zwischenzeitlich erledigt bzw. werden die Hinweise künftig beachtet.

Prüfungsfeststellung 5

Der Bilanzwert der Beteiligung wurde zwischenzeitlich korrigiert.

Prüfungsfeststellung 7

Die Hinweise werden künftig beachtet.

Prüfungsfeststellung 8

Der Systemfehler wurde zwischenzeitlich behoben.

Prüfungsfeststellung 9

Die Korrektur wird mit den Folgeabschlüssen vorgenommen.

Prüfungsfeststellung 10

Neben der Schmutzwasserbeseitigung wurden bisher keine weiteren Betriebsabrechnungen vorgenommen, die in Sonderposten hätten einfließen können. Dieses wird für die Zukunft (künftige Neukalkulationen) berücksichtigt.

Prüfungsfeststellung 12

Die bisherige Praxis ist mit Einführung der neuen Finanzsoftware zum 01.01.2020 geändert und entspricht den gesetzlichen Vorgaben.

Prüfungsfeststellung 14

Bei dem Hinweis der Arbeitsgruppe Doppik handelt es sich nicht um eine Rechtsnorm, sondern lediglich um Arbeitshinweise. Durch die vollständige Berücksichtigung der Veränderungen bei den Pensionsrückstellungen im Abschlussjahr ist über den Gesamtzeitraum kein Schaden entstanden, vielmehr wird hierdurch eine Berücksichtigung über 8 Jahre entbehrlich. Im Übrigen hat sich eine eventuelle „Überzeichnung“ im Abschlussjahr zwischenzeitlich nahezu ausgeglichen.

Prüfungsfeststellung 15

Da die Rückstellungen und die etwaigen Zuführungen bzw. Inanspruchnahmen jährlich zu berechnen sind, haben sich die Abweichungen über die Folgeabschlüsse erledigt.

Zeven, im September 2022

Henning Fricke